

1471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 1. 2. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebüh- rengesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422,
wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird die Prozentangabe „1,06
vH“ durch die Prozentangabe „4,41 vH“ ersetzt.

2. Im § 54 wird nach dem Abs. 1 folgender
Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetz-
zes BGBl. Nr. xx tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

3. Im § 54 wird nach dem Abs. 2 folgender
Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) § 55 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezem-
ber 1993 außer Kraft.“

4. Der § 55 Abs. 3 entfällt.

VORBLATT

Problem:

Bedürfnis nach einer weiteren Steigerung der Attraktivität des Grundwehrdienstes.

Zielsetzung:

Verbesserung der Besoldung im Grundwehrdienst.

Inhalt:

Anhebung der Prämie im Grundwehrdienst.

Kosten:

270 Millionen Schilling jährlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit den geplanten umfassenden Änderungen im Bereich des Zivildienstes ist auch eine Besoldungsverbesserung für die Soldaten im Grundwehrdienst beabsichtigt. Dabei ist im speziellen eine beträchtliche Anhebung der Prämie im Grundwehrdienst geplant. Dadurch soll sich die Gesamtsumme der allen Grundwehrdienst leistenden Soldaten regelmäßig gebührenden Bezüge (das sind das Monatsgeld und die Prämie im Grundwehrdienst) um etwa 35% auf 2 921 Schilling pro Monat erhöhen. Diese Bezugsverbesserung soll auch als flankierende Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität des Grundwehrdienstes dienen, um die in der „Heeresgliederung-Neu“ vorgesehene Anzahl an Wehrpflichtigen zu gewährleisten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“).

Finanzielle Auswirkungen

Die rückwirkend ab 1. Jänner 1994 vorgesehene Erhöhung der Prämie im Grundwehrdienst von derzeit 241 Schilling auf 1 001 Schilling monatlich bedingt ab dem Jahr 1994 einen jährlichen budgetären Mehraufwand von ca. 270 Millionen Schilling. Dieser Kostenschätzung liegt die bei der Budgeterstellung für dieses Kalenderjahr angenommene durchschnittliche Anzahl der Grundwehrdienst leistenden Soldaten zugrunde.

II. Besonderer Teil

Zu den Z 1 und 2:

Die Bezüge im Grundwehrdienst sollen rückwirkend ab 1. Jänner 1994 angehoben werden. Aus rechtssystematischen Gründen soll diese Bezugsverbesserung im Wege einer Erhöhung der ausschließlichen für diese Wehrdienstleistung normierten Prämie im Grundwehrdienst nach § 5 Abs. 1 HGG 1992 erfolgen. Diese Geldleistung soll dabei von derzeit 241 Schilling monatlich auf 1 001 Schilling angehoben werden. Auf Grund dieser Novellierung werden sich die allen Grundwehrdienst leistenden Soldaten regelmäßig gebührenden Geldleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 1992 (das sind das Monatsgeld nach § 3 und die Prämie nach § 5) von derzeit 2 161 Schilling auf 2 921 Schilling im Monat erhöhen.

Zu den Z 3 und 4:

Die anlässlich des mit 1. Juli 1992 erfolgten Inkrafttretens des Heeresgebührengesetzes 1992 notwendig gewesene Formalregelung des § 55 Abs. 3 ist mittlerweile gegenstandslos geworden und soll daher im Hinblick auf die Richtlinie 75 der Logistischen Richtlinien 1990 entfallen.